



Brüssel, den 29. Oktober 2019
(OR. en)

8488/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0048(COD)**

**CODEC 919
STATIS 29
COMPET 338
IA 132
PE 179**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über europäische Unternehmensstatistiken, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 und zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken - Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments und Berichtigungsverfahren (Straßburg, 16. April 2019 und 22. Oktober 2019)

I. EINLEITUNG

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Gesetzgebungsdossier zu gelangen.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

Dieses Dossier sollte Gegenstand² des Berichtigungsverfahrens³ im neuen Europäischen Parlament werden, nachdem das vorherige Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung angenommen hatte.

II. ABSTIMMUNGEN

Das Europäische Parlament hat in seiner Sitzung vom 16. April 2019 und im Anschluss an informelle interinstitutionelle Verhandlungen den Änderungsantrag 55 (ohne Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) zu dem Kommissionsvorschlag und eine legislative Entschließung im Hinblick auf die Annahme dieses Vorschlags angenommen, die den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung darstellen. Der Standpunkt entspricht der vorläufig zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung.

Nach der Überarbeitung des angenommenen Texts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen billigte das Europäische Parlament am 22. Oktober 2019 eine Berichtigung des in erster Lesung angenommenen Standpunkts.

Nach dieser Berichtigung dürfte der Rat in der Lage sein, den in der Anlage⁴ wiedergegebenen Standpunkt des Europäischen Parlaments zu billigen und damit die erste Lesung für beide Organe zum Abschluss zu bringen.

Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

² Dok. 8507/19

³ Artikel 241 der Geschäftsordnung des EP.

⁴ Der Wortlaut der Berichtigung ist in der Anlage wiedergegeben. Sie wurde in eine konsolidierte Fassung eingearbeitet, in der die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen durch Fettdruck und Kursivschrift kenntlich gemacht sind. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Verordnung über europäische Unternehmensstatistiken *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 und zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (COM(2017)0114 – C8-0099/2017 – 2017/0048(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0114),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0099/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 2. Januar 2018⁵,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. März 2019 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A8-0094/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁵ ABl. C 77 vom 1.3.2018, S. 2.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. April 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken ■ zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 338 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank⁶,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁷,

⁶ ABl. C 77 vom 1.3.2018, S. 2.

⁷ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. April 2019.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung statistischer Informationen über die Wirtschaftstätigkeiten von Unternehmen in den Mitgliedstaaten basierten bisher auf einer Reihe einzelner Rechtsakte. Gegenstand dieser Rechtsakte waren die konjunkturellen und die strukturellen Unternehmensstatistiken, die Produktionsstatistik, der Waren- und Dienstleistungsverkehr (internationaler Handel) innerhalb und außerhalb der Union, Auslandsunternehmenseinheiten, Forschung und Entwicklung (FuE), Innovationen sowie Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und E-Commerce. Darüber hinaus wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ ein gemeinsamer Rahmen für Unternehmensregister für statistische Zwecke in der Union geschaffen.
- (2) Diese Struktur auf der Grundlage einzelner Rechtsakte schafft weder die notwendige Kohärenz zwischen den verschiedenen statistischen Bereichen, noch fördert sie einen integrierten Ansatz zur Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von Unternehmensstatistiken. ***Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung sollten die europäischen Unternehmensstatistiken auch Statistiken über FuE im Hochschulsektor, im staatlichen Sektor und im Sektor der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck umfassen.*** Zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen den europäischen Unternehmensstatistiken und zur Erleichterung der Integration der entsprechenden statistischen Verfahren sollte ein gemeinsamer Rechtsrahmen geschaffen werden.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

- (3) Besser integrierte statistische Prozesse auf der Grundlage gemeinsamer methodischer Grundsätze, Definitionen und Qualitätskriterien sollten zu harmonisierten Statistiken über die Struktur, die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die Transaktionen und die Leistungsfähigkeit des Unternehmenssektors in der Union führen, die hinreichend relevant und detailliert sind, um dem Bedarf der Nutzer gerecht zu werden.
- (4) ***Das EuroGroups-Register soll dafür sorgen, dass die Leitlinien der Union wie etwa die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission⁹, die für die europäische Unternehmensstatistik maßgeblich ist, effektiver befolgt werden können, insbesondere in Bezug auf die Ermittlung eigenständiger Unternehmen im Sinne des Artikels 3 der genannten Empfehlung. Diese Leitlinien der Union sind erforderlich, um die Rechts- und Planungssicherheit zu erhöhen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz in der EU zu schaffen.***
- (5) Internationale Leitlinien wie das Frascati-Handbuch über Statistiken zu FuE und das Oslo-Handbuch zu Innovationsdaten sowie von den Vereinten Nationen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, dem Internationalen Währungsfonds und anderen internationalen und supranationalen Organisationen angenommene völkerrechtliche Übereinkünfte sind für europäische Unternehmensstatistiken von Bedeutung. Diese Leitlinien sollten bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken der Union und im europäischen ***Rahmen für statistische*** Unternehmensregister **■** so weit wie möglich beachtet werden, damit sichergestellt wird, dass die Unionsstatistiken mit den von den wichtigsten internationalen Partnern der Union erstellten Statistiken vergleichbar sind. Gleichwohl sollten die Normen, Vereinbarungen und Leitlinien der Union bei der Datenerhebung für europäische Unternehmensstatistiken zu den Themen "FuE-Input" sowie "Innovation" konsequent angewandt werden.

⁹ ***Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).***

- (6) Der administrative Aufwand *für die Unternehmen, insbesondere* für KMU, sollte möglichst in Grenzen gehalten werden, indem nach Möglichkeit andere Datenquellen als Erhebungen herangezogen werden. Zwecks Verringerung der Belastung der Unternehmen sollte es möglich sein, je nach Größe und Bedeutung der gewerblichen Wirtschaft in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Datenanforderungen festzulegen.
- (7) In der Vision 2020 des Europäischen Statistischen Systems (ESS) wurde festgehalten, dass zur besseren Analyse aufkommender Phänomene (z. B. Globalisierung) und zur besseren Unterstützung von Unionsstrategien mit umfassenden Auswirkungen Daten bereichsübergreifend genutzt werden sollten. Die Datenausgabe sollte auf effizienten und stabilen statistischen Verfahren des ESS fußen. Durch den erweiterten Geltungsbereich des gemeinsamen Rechtsrahmens für Unternehmensstatistiken sollte die Integration voneinander abhängender Produktionsprozesse, denen mehrere Quellen zugrunde liegen, gefördert werden.
- (8) Das im Rahmen des Beschlusses Nr. 1297/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ verabschiedete Programm zur Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik, das von 2009 bis 2013 lief, war darauf ausgelegt, die Anpassung der Unternehmens- und Handelsstatistik an neuen Datenbedarf und die Einstellung des Systems auf die Erstellung von Unternehmensstatistiken zu unterstützen. Die sich aus diesem Programm ergebenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu den Prioritäten und neuen Indikatorreihen, zur Straffung des Rahmens für unternehmensbezogene Statistiken, zur effizienteren Produktion von Unternehmens- und Handelsstatistiken sowie zur Modernisierung der Statistik über den Warenverkehr innerhalb der Union sollten in rechtlich bindende Bestimmungen umgesetzt werden.

¹⁰ Beschluss Nr. 1297/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein Programm zur Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik (MEETS) (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 76).

- (9) Es wird ein flexiblerer Ansatz im Rahmen der europäischen Unternehmensstatistiken benötigt, der Anpassungen an methodische Entwicklungen und eine rechtzeitige Reaktion auf den sich abzeichnenden und gebührend begründeten Bedarf der Datennutzer, wie er sich aus den im Wandel begriffenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie aus der zunehmenden Globalisierung und Komplexität des Geschäftsumfelds ergibt, ermöglicht. Diese künftigen Anpassungen sollten mit einer angemessenen Kosten-Nutzen-Analyse untermauert werden und die sich daraus ergebenden neuen Datenanforderungen sollten für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keine erheblichen zusätzlichen Kosten oder Belastungen bedeuten.
- (10) Die Rolle der nationalen statistischen Unternehmensregister und des EuroGroups-Registers als grundlegende Infrastruktur für die Erhebung und Erstellung von Daten für europäische Unternehmensstatistiken sollte gefördert werden. Nationale statistische Unternehmensregister sollten als **wichtigste** Informationsquelle für die statistische Analyse der Grundgesamtheit der Unternehmen und ihrer Demografie, die Festlegung der Grundgesamtheit der Erhebung und für die Verknüpfung mit administrativen Datenquellen dienen.
- (11) Zur Wahrung der Rolle der nationalen statistischen Unternehmensregister und des EuroGroups-Registers sollte ein **eindeutiger** Identifikator für alle relevanten Einheiten festgelegt und verwendet werden.

- (12) Die korrekte Abgrenzung von Unternehmensgruppen im EuroGroups-Register anhand aktueller und zuverlässiger Daten sollte durch die Verwendung harmonisierter Kriterien und regelmäßige Aktualisierung der Informationen über Kontrollbeziehungen zwischen den rechtlichen Einheiten dieser Gruppen erreicht werden.
- (13) Zur Erhöhung der Effizienz der statistischen Produktionsverfahren des ESS und zur Verringerung des Beantwortungsaufwands sollten die nationalen statistischen Stellen gemäß Artikel 17a der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ unverzüglichen und kostenlosen Zugang zu sämtlichen nationalen Verwaltungsunterlagen haben und diese Unterlagen verwenden und in die Statistiken integrieren dürfen, soweit dies zur Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Unternehmensstatistiken erforderlich ist.
- (14) Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 bietet einen Bezugsrahmen für europäische Statistiken. Insbesondere wird die Einhaltung der Grundsätze der fachlichen Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Objektivität, Zuverlässigkeit, statistischen Geheimhaltung und Kostenwirksamkeit gefordert.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

- (15) Es sollte vorgesehen werden, dass die nationalen statistischen Stellen, die Unternehmensstatistiken erstellen und *den europäischen Rahmen für statistische* Unternehmensregister unterhalten, zur Entwicklung, Erstellung und Verbreitung nationaler oder europäischer Unternehmensstatistiken oder zur Verbesserung der Qualität europäischer Unternehmensstatistiken Mikrodaten untereinander austauschen und sich gegenseitig Zugang zu diesen gewähren. Der Austausch von Mikrodaten sollte auf hinreichend begründete Fälle beschränkt werden.
- (16) Die Schaffung einer zusätzlichen Datenquelle auf der Grundlage des Austauschs von Mikrodaten zur Warenausfuhr innerhalb der Union erhöht zusammen mit der Möglichkeit, innovative Methoden zu nutzen, die Flexibilität der Mitgliedstaaten bei der Erstellung der Statistik über den Warenverkehr innerhalb der Union; dies ermöglicht es wiederum den Mitgliedstaaten, den Beantwortungsaufwand der Unternehmen zu verringern. Mit diesem Austausch werden die effiziente Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken zum internationalen Warenverkehr und die Verbesserung der Qualität dieser Statistiken bezweckt.
- (17) Die Aushandlung, Umsetzung und Überprüfung von Handels- und Investitionsübereinkommen zwischen der Union und Drittländern, oder auf multilateraler Ebene, machen es erforderlich, der Kommission die notwendigen statistischen Informationen über die Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern zur Verfügung zu stellen.

- (18) Zwischen dem System zur Erhebung statistischer Informationen und den im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten bestehenden Steuerformalitäten im Hinblick auf die Mehrwertsteuer sollte eine enge Verbindung erhalten bleiben. Durch diese Verbindung können für Zwecke der Statistiken über den Warenverkehr innerhalb der Union insbesondere Ausführer und Einführer ermittelt und die Qualität der gesammelten Informationen geprüft werden.
- (19) Der grenzüberschreitende Warenverkehr, insbesondere mit Drittländern, unterliegt der zollamtlichen Überwachung nach der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹². Die Zollbehörden bewahren Informationen oder Aufzeichnungen über diese Warenbewegungen auf oder haben Zugriff darauf. Die Informationen oder Aufzeichnungen, die sich auf Zollanmeldungen beziehen oder darauf basieren, sollten zur Erstellung der Statistik über den Warenhandel der Union herangezogen werden.
- (20) Für die Erstellung von Statistiken über den internationalen Warenhandel und zur Verbesserung der Qualität dieser Statistiken sollten die nationalen statistischen Stellen der Mitgliedstaaten ■ Daten über die Aus- und Einfuhr von Waren *austauschen*, die Zollbehörden in mehr als einem Mitgliedstaat betreffen. ***Um eine harmonisierte Erstellung der Statistiken zu gewährleisten, sollte der Austausch dieser Mikrodaten zwischen den nationalen statistischen Stellen obligatorisch sein.***
- (21) ***Um die Qualität und Vergleichbarkeit der europäischen Unternehmensstatistiken oder der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Einklang mit den Konzepten und Methoden der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ zu gewährleisten, sollte der Austausch vertraulicher Daten zwischen den nationalen statistischen Stellen der betroffenen Mitgliedstaaten, den jeweiligen nationalen Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Kommission (Eurostat) nur für statistische Zwecke gestattet werden.***

¹² Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

¹³ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

- (22) Damit die Kommission ihre Aufgaben gemäß den Verträgen, insbesondere in Bezug auf das Funktionieren des Binnenmarkts, erfüllen kann, sollten ihr vollständige, aktuelle und zuverlässige Informationen über die Produktion von Waren und Dienstleistungen in der Union sowie über die internationalen Handelsströme vorliegen. Auch die Unternehmen benötigen solche Informationen zur Beobachtung ihrer Märkte und der internationalen Dimension dieser Märkte.
- (23) ***Die Mitgliedstaaten oder die zuständigen nationalen Behörden sollten sich darum bemühen, die Erhebung von Daten von europäischen Unternehmen so weit wie möglich zu vereinfachen. Die nationalen statistischen Stellen sollten bei der Bestimmung der Instrumente und Methoden zur Erhebung statistischer Daten den aktuellen digitalen Entwicklungen Rechnung tragen und dazu angehalten werden, innovative Verfahren einzuführen.***
- (24) Es besteht Bedarf an nach Tätigkeitsbereichen gegliederten Unternehmensstatistiken, damit die Produktivität der Unternehmen in der Union gemessen werden kann. Insbesondere steigt die Nachfrage nach Statistiken über den Dienstleistungssektor, den dynamischsten Bereich moderner Volkswirtschaften; dabei geht es vor allem um das Potenzial dieses Sektors für Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Berücksichtigung der Beziehungen zum verarbeitenden Gewerbe. ***Diese Entwicklung wird durch die Entwicklung neuer digitaler Dienstleistungen noch verstärkt. Auch in der Kreativ- und Kulturwirtschaft erhöht sich die Nachfrage nach Statistiken, wie der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2016 zur kohärenten Politik der EU für die Kultur- und Kreativwirtschaft¹⁴ zu entnehmen ist.*** Statistiken über den Dienstleistungsverkehr sind wesentlich für die Überwachung des Binnenmarkts für Dienstleistungen und ***des digitalen Binnenmarkts*** sowie für die Bewertung der Auswirkungen von Hindernissen für den ***Dienstleistungsverkehr***.

¹⁴ ***ABl. C 238 vom 6.7.2018, S. 28.***

- (25) *Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 bildet den Bezugsrahmen für die vorliegende Verordnung, auch im Hinblick auf den Schutz vertraulicher Daten. Die sehr tiefe Gliederungsebene der Informationen im Bereich der Statistiken zum internationalen Warenverkehr erfordert jedoch besondere Regeln in Bezug auf die Vertraulichkeit. Ein Ein- oder Ausführer von Waren muss bei der nationalen statistischen Stelle beantragen, dass statistische Ergebnisse, die eine indirekte Identifizierung des betreffenden Ein- oder Ausführers ermöglichen, nicht offengelegt werden. Die nationale statistische Stelle sollte den Antrag als begründet betrachten, wenn der betreffende Ein- oder Ausführer über die statistischen Ergebnisse indirekt identifiziert werden kann. Andernfalls sollte die nationale statistische Stelle die statistischen Ergebnisse in einer Form verbreiten können, die es ermöglicht, den genannten Ein- oder Ausführer indirekt zu identifizieren.*
- (26) Zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union sind für die Wirtschaft der Union harmonisierte Statistiken über **den Klimawandel und Ressourceneffizienz**, FuE, Innovation, die Informationsgesellschaft, einschließlich marktbestimmter und nichtmarktbestimmter Tätigkeiten, und über das Geschäftsumfeld als Ganzes, insbesondere im Hinblick auf Unternehmensdemografie und Beschäftigung im Zusammenhang mit marktbestimmten Tätigkeiten, erforderlich. Diese Informationen gestatten es den Entscheidungsträgern, fundierte politische Beschlüsse zu fassen, die der Entwicklung einer auf Wissen und Innovation gestützten Wirtschaft, der Erleichterung des Zugangs zum Binnenmarkt für KMU, der Förderung von Unternehmertum **und Nachhaltigkeit** sowie der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit dienen.

(27) Statistiken über Innovation sowie FuE-Tätigkeiten werden zur Entwicklung und Überwachung von Maßnahmen benötigt, die der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedstaaten und der Steigerung ihres mittel- und langfristigen Potenzials für intelligentes Wachstum und Beschäftigung dienen. Auch eine expandierende digitale Wirtschaft und die verstärkte Nutzung der IKT gehören zu den bedeutenden Triebkräften für Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum in der Union, und zur Unterstützung der damit verbundenen Strategien und Maßnahmen, *einschließlich der Vollendung des digitalen Binnenmarkts*, sind Statistiken notwendig.

(28) Ferner werden Unternehmensstatistiken zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 benötigt.

I

(29) Zuverlässige und aktuelle Statistiken werden für die Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Wirtschaftspolitik der Union benötigt. Die EZB braucht schnell verfügbare Konjunkturstatistiken, um die wirtschaftliche Entwicklung der Mitgliedstaaten im Kontext der einheitlichen Währungspolitik zu bewerten.

- (30) Zwar sollten die Unternehmensstatistiken nach wie vor grundsätzlich die gesamte Wirtschaft abdecken, die Datenanforderungen sollten aber, in Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, so weit wie möglich vereinfachende Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der gewerblichen Wirtschaft in vergleichsweise kleinen Mitgliedstaaten berücksichtigen. ***Den Auskunftgebenden sollte durch zusätzliche Anforderungen kein unverhältnismäßig hoher administrativer Aufwand entstehen.***
- (31) Internationale Normen, wie die SDMX-Initiative (Statistical Data and Metadata Exchange), und innerhalb des ESS ausgearbeitete statistische oder technische Normen, wie Standards für Metadaten und Validierung, sollten im erforderlichen Ausmaß auch für europäische Unternehmensstatistiken verwendet werden. Der Ausschuss für das ESS (AESS) hat gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 einen ESS-Standard für Qualitätsberichte gebilligt. Diese Standards sollten zur Harmonisierung der Qualitätssicherung und -berichterstattung im Rahmen dieser Verordnung beitragen.

- (32) Um wirtschaftliche und technische Entwicklungen zu berücksichtigen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Art der statistischen Informationen und zur genaueren Festlegung der Einzelheiten der statistischen Informationen, die nach Maßgabe der Anhänge V und VI von den Steuerbehörden beziehungsweise von den Zollbehörden zur Verfügung zu stellen sind, zur Änderung der in **Anhang I** aufgeführten Einzelthemen und zur Änderung der vorliegenden Verordnung durch die Reduktion des Abdeckungsgrads bezüglich der Warenausfuhr innerhalb der Union zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹⁵ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

¹⁵ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (33) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung, bezüglich der Einzelheiten der Variablen sowie des Formats, der Maßnahmen im Hinblick auf Sicherheit und Vertraulichkeit, und des Verfahren für den Austausch vertraulicher Daten für die Zwecke des europäischen **Rahmens für statistische** Unternehmensregister, der Einzelheiten, des Inhalts und der Fristen für die Übermittlung der Metadaten- und Qualitätsberichte, der Standards für die Übermittlung von Daten und Metadaten und der Ausnahmen von den Anforderungen dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Zum selben Zweck sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse hinsichtlich der Festlegung der Einzelheiten für die Bereitstellung und den Austausch von bestimmten Verwaltungsunterlagen sowie des Formats, der Maßnahmen im Hinblick auf Sicherheit und Vertraulichkeit sowie des Verfahrens für den Austausch vertraulicher Daten für die Zwecke der Statistik über den Warenverkehr innerhalb der Union, der Spezifikationen der einschlägigen Metadaten, des Zeitplans, der Einzelheiten für die Erhebung und Aufbereitung der dem Einfuhrmitgliedstaat übermittelten statistischen Informationen über die Warenausfuhr innerhalb der Union, der Einzelheiten für die Anwendung des Abdeckungsgrads für die gesamte Warenausfuhr innerhalb der Union **im Hinblick auf den Bezugszeitraum, der Festlegung der technischen Spezifikationen in Bezug auf die** statistischen Datenelemente für die statistischen Informationen **über den Warenverkehr innerhalb der Union**, die dem Einfuhrmitgliedstaat übermittelt werden und der damit verbundenen Vereinfachungen, übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ ausgeübt werden.

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (34) Gegebenenfalls sollte die Kommission eine Kosten-Nutzen-Analyse durchführen und dafür sorgen, dass ihr Vorgehen unter Berücksichtigung der erwarteten Vorteile für die Nutzer keine erheblichen zusätzlichen **Kosten oder** Belastungen für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden, **vor allem KMU**, bedeutet **und dass es zu einer Steigerung der Qualität der Statistiken führt**.
- (35) Die Kommission sollte in der Lage sein Ausnahmen von der Anwendung dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu gewähren, wenn ihre Anwendung zu größeren Anpassungen in einem nationalen statistischen System eines Mitgliedstaats führt, d. h. wenn zusätzliche Erhebungen organisiert oder größere Anpassungen seines statistischen Produktionssystems vorgenommen werden müssen, um neue Datenquellen aufzunehmen oder eine Kombination verschiedener Quellen zu ermöglichen.
- (36) **Sind neue Datenanforderungen oder Verbesserungen an Datensätzen im Anwendungsbereich dieser Verordnung erforderlich, so sollte die Kommission veranlassen können, dass die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis Pilotstudien durchführen. Die Kommission sollte vorrangig Pilotstudien veranlassen können, die sich auf den internationalen Dienstleistungsverkehr, Immobilien, Finanzindikatoren sowie Umwelt und Klima erstrecken.**
- (37) Da das Ziel der Verordnung, nämlich die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Unternehmensstatistiken, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr aus Gründen der Harmonisierung und Vergleichbarkeit auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

- (38) Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen sollten die Maßnahmen der Verordnungen (EG) Nr. 48/2004¹⁷, (EG) Nr. 638/2004¹⁸, (EG) Nr. 808/2004¹⁹, (EG) Nr. 716/2007²⁰, (EG) Nr. 177/2008, (EG) Nr. 295/2008²¹ und (EG) Nr. 471/2009²² des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung (EG) Nr. 1608/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ und der Verordnungen (EWG) Nr. 3924/91²⁴ und (EG) Nr. 1165/98²⁵ des Rates ersetzen. Die genannten Rechtsakte sollten daher aufgehoben werden.
- (39) Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ gehört worden.

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 48/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über die Erstellung der jährlichen Statistiken der Gemeinschaft über die Stahlindustrie für die Berichtsjahre 2003-2009 (ABl. L 7 vom 13.1.2004, S. 1).

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates (ABl. L 102 vom 7.4.2004, S. 1).

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 49).

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zu gemeinschaftlichen Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 17).

²¹ Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik (Neufassung) (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13).

²² Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 23).

²³ Entscheidung Nr. 1608/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 zur Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Wissenschaft und Technologie (ABl. L 230 vom 16.9.2003, S. 1).

²⁴ Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 1).

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken (ABl. L 162 vom 5.6.1998, S. 1).

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

(40) Der Ausschuss für das ESS ist gehört worden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird für das Folgende ein gemeinsamer rechtlicher Rahmen eingeführt für:

- a) die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer **Unternehmensstatistiken gemäß Artikel 2 Absatz 1**;
- b) den europäischen **Rahmen** für statistische Unternehmensregister.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Die europäischen Unternehmensstatistiken umfassen
 - a) die Struktur, die wirtschaftlichen Tätigkeiten und die Leistungsfähigkeit der statistischen Einheiten, deren Aktivitäten in den Bereichen FuE sowie Innovation, die **Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)** und den E-Commerce dieser Einheiten sowie globale Wertschöpfungsketten. **Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung umfassen die europäischen Unternehmensstatistiken auch Statistiken über FuE im Hochschulsektor, im staatlichen Sektor und im Sektor der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck**;
 - b) die Herstellung von Industrieerzeugnissen und Dienstleistungen sowie den internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr.
- (2) Der europäische **Rahmen** für statistische Unternehmensregister umfasst die nationalen **statistischen** Unternehmensregister und das EuroGroups-Register sowie den Datenaustausch zwischen ihnen **gemäß Artikel 10**.
- (3) Die in Absatz 2 genannten nationalen statistischen Unternehmensregister erfassen
 - a) alle Unternehmen, die zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) beitragende wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, und ihre örtlichen Einheiten;
 - b) die rechtlichen Einheiten, aus denen diese Unternehmen bestehen;

- c) *für diejenigen Unternehmen, die aufgrund ihrer Größe einen nennenswerten Einfluss und deren fachliche Einheiten einen nennenswerten Einfluss auf die aggregierten (nationalen) Daten haben, entweder*
 - i) *die fachlichen Einheiten und die Größe jeder fachlichen Einheit, aus der diese Unternehmen bestehen, oder*
 - ii) *den NACE-Code der Nebentätigkeiten dieser Unternehmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ und den Umfang dieser Nebentätigkeiten;*
 - d) *die Unternehmensgruppen, zu denen diese Unternehmen gehören.*
- (4) Das EuroGroups-Register erfasst *die folgenden Einheiten entsprechend den Definitionen in der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates²⁸:*
- a) *alle Unternehmen, die zum BIP beitragende wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und zu einer multinationalen Unternehmensgruppe gehören;*
 - b) *die rechtlichen Einheiten, aus denen diese Unternehmen bestehen;*
 - c) *die multinationalen Unternehmensgruppen, zu denen diese Unternehmen gehören.*

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

²⁸ Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1).

- (5) Haushalte fallen nicht in den Erhebungsbereich des europäischen ***Rahmens*** für statistische Unternehmensregister, soweit die von ihnen erzeugten Waren und Dienstleistungen für den Eigenverbrauch bestimmt sind oder in der Vermietung oder Verpachtung von eigenem Grundbesitz bestehen.
- (6) Örtliche Einheiten ausländischer Unternehmen, die keine separaten rechtlichen Einheiten bilden (Zweigstellen) und nach der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 als Quasi-Kapitalgesellschaften klassifiziert werden, gelten für die Zwecke der nationalen statistischen Unternehmensregister und des EuroGroups-Registers als Unternehmen.
- (7) Unternehmensgruppen werden anhand der Kontrollbeziehungen zwischen ihren rechtlichen Einheiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 identifiziert.

- (8) Die vorliegende Verordnung gilt bei Bezugnahmen auf nationale statistische Unternehmensregister und das EuroGroups-Register nur für Einheiten, die ganz oder teilweise eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, **und für wirtschaftlich nicht aktive rechtliche Einheiten, die in Kombination mit wirtschaftlich aktiven rechtlichen Einheiten Teil eines Unternehmens sind.**
- (9) Für die Zwecke des europäischen **Rahmens** für statistische Unternehmensregister ist Folgendes als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen:
- a) Jede Tätigkeit, die im Angebot von Waren oder Dienstleistungen auf einem gegebenen Markt besteht;
 - b) nicht marktbestimmte Dienstleistungen, die zum BIP beitragen;
 - c) direkte oder indirekte Beteiligungen an aktiven rechtlichen Einheiten.

Das Halten von Vermögenswerten und/oder Verbindlichkeiten kann ebenfalls als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden.

- (10) Statistische Einheiten innerhalb des europäischen **Rahmens** für statistische Unternehmensregister werden gemäß **II** der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 und vorbehaltlich der im vorliegenden Artikel ausgeführten Beschränkungen definiert.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) "statistische Einheit" sind statistische Einheiten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 696/93;
 - b) "Meldeeinheit" ist die Einheit, welche die Daten liefert;

- c) "**Bereich**" bezeichnet einen oder mehrere Datensätze, die zur Erfassung bestimmter Themen ausgelegt sind;
 - d) "Thema" ■ bezeichnet die Inhalte der zu erfassenden Informationen, *wobei jedes Thema ein oder mehrere Einzelthemen abdeckt*;
 - e) "**Einzelthema**" bezeichnet die *genauen Inhalte der in Bezug auf ein Thema zu erfassenden Informationen, wobei jedes Einzelthema eine oder mehrere Variablen abdeckt*;
 - f) "Variable" ist ein Merkmal einer ■ Einheit, das mehr als einen Wert aus einer Reihe von Werten aufweisen kann;
-
- g) "marktbestimmte Tätigkeit" bezeichnet Tätigkeiten im Sinne von Anhang A Kapitel I Nummer 1.37 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013;
 - h) "nichtmarktbestimmte Tätigkeit" bezeichnet Tätigkeiten im Sinne von Anhang A Kapitel I Nummer 1.34 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013;
 - i) "Marktproduzent" bezeichnet Marktproduzenten gemäß der Definition in Anhang A Kapitel 3 Nummer 3.24 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013;
 - j) "Nichtmarktproduzent" bezeichnet Nichtmarktproduzenten gemäß der Definition in Anhang A Kapitel 3 Nummer 3.26 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013;

- k) "nationale statistische Stellen" sind die von **jedem Mitgliedstaat** gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 benannten nationalen statistischen Ämter und andere für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zuständige einzelstaatliche Stellen;
- l) "verlässliche Quelle" bezeichnet den alleinigen Lieferanten von Datensätzen, die Daten aus nationalen statistischen Unternehmensregistern und dem EuroGroups-Register nach den in Artikel 17 festgelegten Qualitätsstandards enthalten;
- m) "Mikrodaten" sind individuelle Beobachtungen oder Messungen zu Merkmalen identifizierbarer Meldeeinheiten oder statistischer Einheiten;
- n) "Verwendung für statistische Zwecke" ist die **■** Verwendung für statistische Zwecke **■** gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009;
- o) "vertrauliche Daten" sind vertrauliche Daten gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009;
- p) "Steuerbehörden" sind die für die Anwendung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates²⁹ zuständigen nationalen Behörden im Mitgliedstaat;

²⁹ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

- q) "Zollbehörden" sind die Zollbehörden gemäß der Definition in Artikel 5 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;
- r) ***"multinationale Unternehmensgruppe" ist eine Unternehmensgruppe, im Sinne von Abschnitt III Buchstabe C des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 mit mindestens zwei Unternehmen oder zwei rechtlichen Einheiten von denen sich je eines/eine in einem anderen Land befindet.***

(2) Für die Zwecke der Artikel 11 bis 15 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) "Ausfuhrmitgliedstaat" ist der Mitgliedstaat, von dessen statistischem Erhebungsgebiet aus Waren an ihren Bestimmungsort in einem Einfuhrmitgliedstaat ausgeführt werden;
- b) "Einfuhrmitgliedstaat" ist der Mitgliedstaat, in dessen statistisches Erhebungsgebiet Waren aus einem Ausfuhrmitgliedstaat eingeführt werden;
- c) "Waren" sind bewegliche Güter einschließlich elektrischer Strom und Erdgas.

KAPITEL II

DATENQUELLEN

Artikel 4

Datenquellen und Methodik

Die Mitgliedstaaten erstellen Statistiken gemäß den Artikeln 6 und 7 und richten ihre nationalen statistischen Unternehmensregister gemäß Artikel 9 ein; dafür nutzen sie alle maßgeblichen Datenquellen, vermeiden aber eine übermäßige Belastung der Auskunftgebenden und berücksichtigen die Kosteneffizienz der nationalen statistischen Stellen gebührend.

*Für die Erstellung der nach der vorliegenden Verordnung erforderlichen Statistiken und nationalen statistischen Unternehmensregister können die nationalen statistischen Stellen die folgenden Datenquellen, **einschließlich ihrer Kombinationen**, verwenden, **sofern die Ergebnisse die Qualitätskriterien gemäß Artikel 17 erfüllen**:*

- a) Erhebungen;

- b) Verwaltungsunterlagen einschließlich Informationen von Steuer- und Zollbehörden, **wie Jahresabschlüsse**;
- c) ausgetauschte Mikrodaten;
- d) **alle anderen relevanten Quellen, Methoden oder innovativen Ansätze, sofern sie die Erstellung von Daten ermöglichen, die vergleichbar sind und den jeweiligen einschlägigen Qualitätsanforderungen dieser Verordnung genügen.**

Für die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Erhebungen stellen die von den Mitgliedstaaten dazu aufgeforderten Meldeeinheiten rechtzeitige, wahrheitsgemäße und vollständige Informationen zur Verfügung, die zur Erstellung der nach der vorliegenden Verordnung erforderlichen Statistiken und nationalen statistischen Unternehmensregistern benötigt werden;

Die in Unterabsatz 2 Buchstabe d genannten Methoden und Ansätze müssen wissenschaftlich fundiert und gut dokumentiert **sein**.

Artikel 5

Zugang zu Verwaltungsunterlagen und Zurverfügungstellung der Informationen

- (1) Im Einklang mit Artikel 17a der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 erhalten die nationalen statistischen Stellen und die Kommission (Eurostat) unverzüglich und kostenlosen Zugang zu sämtlichen Verwaltungsunterlagen und dürfen diese Unterlagen verwenden sowie mit anderen Datenquellen zusammenzuführen, um die statistischen Anforderungen nach dieser Verordnung zu erfüllen und die nationalen statistischen Unternehmensregister sowie das EuroGroups-Register zu aktualisieren. Der Zugang der nationalen statistischen Stellen und der Kommission (Eurostat) zu diesen Unterlagen ist auf Verwaltungsunterlagen innerhalb ihres jeweils eigenen öffentlichen Verwaltungssystems beschränkt.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 **stellen** die Steuerbehörden in jedem Mitgliedstaat den **zuständigen** nationalen statistischen Stellen Informationen **für statistische Zwecke** im Zusammenhang mit der Aus- und Einfuhr von Waren **gemäß Anhang V** zur Verfügung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen zur

- a) **Änderung von Anhang V durch Festlegung der Art der** von den Steuerbehörden zu übermittelnden **statistischen** Informationen **und**
- b) **Ergänzung** dieser Verordnung durch genauere Festlegung der Einzelheiten der von den Steuerbehörden **gemäß Anhang V** zu übermittelnden **statistischen** Informationen.

- (3) Unbeschadet des Absatzes 1 stellt die Zollbehörde in jedem Mitgliedstaat den **zuständigen** nationalen statistischen Stellen Informationen **für statistische Zwecke** im Zusammenhang mit der Aus- und Einfuhr von Waren **gemäß Anhang VI** zur Verfügung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen zur

- a) **Änderung von Anhang VI durch Festlegung der Art der** von den Zollbehörden zu übermittelnden **statistischen** Informationen **und**
- b) **Ergänzung** dieser Verordnung durch genauere Festlegung der Einzelheiten der von den Zollbehörden **gemäß Anhang VI** zu übermittelnden **statistischen** Informationen.

- (4) Für die Erstellung **harmonisierter** Statistiken über den internationalen Warenverkehr und zur Verbesserung der Qualität dieser Statistiken **tauschen** die betreffenden nationalen statistischen Stellen der Mitgliedstaaten **Mikrodaten für statistische Zwecke** im Zusammenhang mit der Aus- und Einfuhr von Waren aus, die sie von ihren Zollbehörden **für die Schätzung der Quasi-Transit-Ausfuhren und -Einfuhren ihres Mitgliedstaats** erhalten haben.

Zu anderen Handelsströmen, die die Zollbehörden in mehr als einem Mitgliedstaat betreffen, tauschen die nationalen statistischen Stellen die entsprechenden Mikrodaten im Zusammenhang mit der Aus- und Einfuhr von Waren aus, um die Qualität der betreffenden Statistiken zu verbessern.

- (5) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Einzelheiten für den Datenaustausch gemäß dem vorliegenden Artikel erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

KAPITEL III

UNTERNEHMENSSTATISTIKEN

Artikel 6

Datenanforderungen

- (1) Die europäischen Unternehmensstatistiken umfassen die folgenden **Bereiche**:
 - a) konjunkturelle Unternehmensstatistik;
 - b) Unternehmensstatistik auf Ebene der Mitgliedstaaten;
 - c) regionale Unternehmensstatistik;
 - d) Statistik über internationale Tätigkeiten.
- (2) Die **Bereiche** umfassen eines oder mehrere der folgenden Themen, wie in Anhang I weiter ausgeführt:
 - a) Grundgesamtheit der Unternehmen;
 - b) globale Wertschöpfungsketten;

- c) IKT-Nutzung und E-Commerce;
 - d) Innovation;
 - e) internationaler Warenverkehr;
 - f) internationaler Dienstleistungsverkehr;
 - g) Investitionen;
 - h) Arbeitseinsatz;
 - i) Ergebnisse und Leistung;
 - j) Preise;
 - k) Käufe;
 - l) Immobilien;
 - m) Input für FuE.
- (3) Die Periodizität, *der Bezugszeitraum und die statistische Einheit* sind in Anhang II für jedes Thema einzeln angegeben.

- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I spezifizierten Einzelthemen zu erlassen ■ .
- (5) Bei der Wahrnehmung ihrer Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Absatz 4 stellt die Kommission sicher, dass folgende ■ Bedingungen erfüllt sind:
- a) Mit den delegierten Rechtsakten wird Kosten- und Lastenneutralität oder Kosten- und Lastensenkung angestrebt; in jedem Fall verursachen sie für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keine erheblichen zusätzlichen Kosten oder Belastungen;
 - b) ■ *von den in Anhang I angeführten Einzelthemen dürfen* jeweils höchstens ein Einzelthema im **Bereich** "konjunkturelle Unternehmensstatistik", **drei** Einzelthemen im **Bereich** "Unternehmensstatistik auf Ebene der Mitgliedstaaten", zwei Einzelthemen im **Bereich** "regionale Unternehmensstatistik" und zwei Einzelthemen im **Bereich** "Statistiken über internationale Tätigkeiten" durch ein anderes Einzelthema ersetzt werden, *und höchstens ein Einzelthema darf in einem Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jahren für alle Bereiche insgesamt hinzugefügt werden.*

- c) delegierte Rechtsakte müssen spätestens **18** Monate vor Ende des Bezugszeitraums für die Daten angenommen werden, außer zu den Themen "Innovation" und "IKT-Nutzung und E-Commerce"; delegierte Rechtsakte zu diesen Themen müssen mindestens sechs bzw. **fünfzehn** Monate vor Ende des Bezugszeitraums für die Daten angenommen werden.
- d) *jedes neue Einzelthema wird durch Pilotstudien, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 20 durchführen, im Hinblick auf seine Machbarkeit bewertet.*

(6) Absatz 5 Buchstabe b gilt nicht für

- a) *die Einzelthemen in den Bereichen Innovation, IKT-Nutzung und E-Commerce und globale Wertschöpfungsketten;*
- b) Änderungen aufgrund von ■ Änderungen des Rechnungssystems für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 und zur Statistik der Zahlungsbilanz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰. ■

Artikel 7

Technische Spezifikationen der Datenanforderungen

- (1) Für die in Anhang I aufgeführten Einzelthemen erfassen die Mitgliedstaaten Daten zu jedem Einzelthema. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur genaueren Festlegung der folgenden Elemente für die gemäß dieser Verordnung zu übermittelnden Daten, ihre technischen Definitionen und Vereinfachungen erlassen:
 - a) Variablen ■ ;
■
 - b) Maßeinheit;

³⁰ Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 23).

I

- c) statistische Grundgesamtheit (einschließlich Anforderungen zu marktbestimmten und nichtmarktbestimmten Tätigkeiten und Markt- und Nichtmarktproduzenten);
- d) Klassifikationen (einschließlich Produkt, Länder und Gebiete sowie Liste der Art des Geschäfts) und Aufgliederungen;
- e) Übermittlung einzelner Datensätze auf freiwilliger Basis;
- f) Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen;
- g) Datenübermittlungsfrist;
- h) erster Bezugszeitraum;
- i) Gewichtung und Änderung des Basisjahrs für den **Bereich** "konjunkturelle Unternehmensstatistik";
- j) **weitere** Spezifikationen, **einschließlich des Bezugszeitraums, in Bezug auf** das Thema "Internationaler Warenverkehr".

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (2) Bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Befugnisse für Vereinfachungen berücksichtigt die Kommission die Größe und Bedeutung der Wirtschaftsbereiche im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, um den Aufwand für Unternehmen zu verringern. Außerdem stellt die Kommission sicher, dass der für die Erstellung des Rechnungssystems für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 und zur Statistik der Zahlungsbilanz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 erforderliche Datenzufluss aufrechterhalten wird. Durchführungsrechtsakte, ausgenommen die ersten Durchführungsrechtsakte, die auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung anzunehmen sind, müssen mindestens **18** Monate vor Ende des Bezugszeitraums für die Daten zu den in Anhang I aufgeführten Themenbereichen angenommen werden. Für die Themen "Innovation" und "IKT-Nutzung und E-Commerce" müssen die Durchführungsrechtsakte mindestens sechs bzw. **fünfzehn** Monate vor Ende des Bezugszeitraums für die Daten angenommen werden.
- (3) *Bei der Annahme von Durchführungsrechtsakten gemäß Absatz 1 Buchstabe a mit Ausnahme der Themen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben b, c und d stellt die Kommission sicher, dass die Zahl der Variablen in jedem Bereich gemäß Artikel 6 Absatz 1 die folgende Anzahl nicht überschreitet:*
- a) 22 Variablen für den Bereich "konjunkturelle Unternehmensstatistik";*

- b) 93 Variablen für den Bereich "Unternehmensstatistik auf Ebene der Mitgliedstaaten";*
 - c) 31 Variablen für den Bereich "regionale Unternehmensstatistik"; und*
 - d) 26 Variablen für den Bereich "Statistiken über internationale Tätigkeiten".*
- (4) In Bezug auf die Themen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben b, c und d stellt die Kommission bei der Annahme von Durchführungsrechtsakten gemäß Absatz 1 Buchstabe a sicher, dass die Zahl der Variablen in jedem Thema die folgende Anzahl nicht überschreitet:*
 - a) 20 Variablen für das Thema "globale Wertschöpfungsketten";*
 - b) 73 Variablen für das Thema "IKT-Nutzung und E-Commerce" und*
 - c) 57 Variablen für das Thema "Innovation".*
- (5) Wenn neue Daten benötigt werden, um den Bedürfnissen der Nutzer gerecht zu werden und um ein gewisses Maß an Flexibilität zu gewährleisten, kann die Kommission nach Maßgabe der in Absatz 3 genannten Durchführungsrechtakte für jeden der Bereiche "konjunkturelle Unternehmensstatistik", "regionale Unternehmensstatistik" und "Statistiken über internationale Tätigkeiten" höchstens fünf Variablen und für den Bereich "Unternehmensstatistik auf Ebene der Mitgliedstaaten" höchstens 20 Variablen in einem Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren ändern. Diese Höchstwerte gelten nicht für die Themen "globale Wertschöpfungsketten" und "IKT-Nutzung und E-Commerce".*

(6) *Wenn neue Daten benötigt werden, um den Bedürfnissen der Nutzer gerecht zu werden und um nach den Pilotstudien gemäß Artikel 20 ein gewisses Maß an Flexibilität zu gewährleisten, wird ungeachtet des Absatzes 3 die Gesamtzahl der Variablen für die in Absatz 3 genannten Bereiche nicht um mehr als 10 erhöht.*

(7) *Bei der Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte ist jeder etwaige finanzielle oder administrative Mehraufwand für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden zu berücksichtigen, ebenso wie eine Bewertung der geplanten Verbesserung der Qualität der Statistiken und aller sonstigen direkten oder indirekten Vorteile, die aus der vorgeschlagenen zusätzlichen Maßnahme erwachsen.*

Unterabsatz 1 dieses Absatzes gilt nicht für Änderungen aufgrund von Änderungen der Klassifikationen und Nomenklaturen oder Änderungen des Rechnungssystems für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 und zur Statistik der Zahlungsbilanz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 184/2005.

KAPITEL IV

UNTERNEHMENSREGISTER

Artikel 8

Europäischer ***Rahmen für statistische*** Unternehmensregister

- (1) Die Kommission (Eurostat) erstellt das EuroGroups-Register multinationaler Unternehmensgruppen auf Unionsebene für statistische Zwecke.
- (2) Die Mitgliedstaaten erstellen als Grundlage für die Vorbereitung und Koordinierung von Erhebungen und als Informationsquelle für die statistische Analyse der Grundgesamtheit der Unternehmen und ihrer Demografie, für die Verwendung von Verwaltungsdaten und für die Identifizierung und den Aufbau statistischer Einheiten auf nationaler Ebene ein oder mehrere nationale statistische Unternehmensregister, ***von denen ein gemeinsamer Kern gemäß dieser Verordnung harmonisiert wird.***
- (3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission (Eurostat) tauschen gemäß Artikel 10 Daten im Zusammenhang mit dem europäischen ***Rahmen für statistische*** Unternehmensregister aus.

- (4) Die nationalen statistischen Unternehmensregister und das EuroGroups-Register sind die verlässliche Quelle für die Ableitung hochwertiger und *harmonisierter Grundgesamtheiten statistischer Unternehmensregister* gemäß Artikel 17 für die Erstellung europäischer Statistiken.

Die nationalen statistischen Unternehmensregister sind die verlässliche Quelle für Grundgesamtheiten nationaler *statistischer Unternehmensregister*. Das EuroGroups-Register ist *für das ESS* die verlässliche Quelle für Registergrundgesamtheiten für die Unternehmensstatistiken, *die* die Koordinierung grenzübergreifender Informationen *zu multinationalen Unternehmensgruppen erfordern*.

Artikel 9

Anforderungen für den europäischen *Rahmen für* statistische Unternehmensregister

- (1) Die statistischen und rechtlichen Einheiten, die gemäß Artikel 8 *im* europäischen *Rahmen für statistische* Unternehmensregister erfasst werden, verfügen über die in den folgenden Buchstaben aufgeführten Elemente, die in Anhang III näher beschrieben werden:
- a) Einzelthemen und eindeutige Kennung des Registers;

- b) Zeitplan und Periodizität.

- (2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der *Variablen für die in Anhang III aufgeführten Einzelthemen des Registers* erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (3) *Wenn die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 2 erlässt, sorgt sie dafür, dass den Mitgliedstaaten oder den Auskunftgebenden dadurch keine erheblichen zusätzlichen Kosten oder Belastungen auferlegt werden.*

Artikel 10

Austausch vertraulicher Daten und Zugang zu diesen *für die Zwecke* des europäischen *Rahmens* für statistische Unternehmensregister

- (1) Die Mitgliedstaaten tauschen vertrauliche Daten aus.

Zu diesem Zweck findet der Austausch vertraulicher Daten über multinationale Unternehmensgruppen und die zugehörigen Einheiten, *die die in Anhang IV aufgeführten Variablen umfassen*, ausschließlich für statistische Zwecke zwischen den nationalen statistischen Stellen verschiedener Mitgliedstaaten statt, wenn damit die Qualität der Informationen über multinationale Unternehmensgruppen in der Union gewährleistet werden soll. Ein solcher Austausch kann auch zum Zwecke der Verringerung des Beantwortungsaufwands stattfinden.

Wenn ein solcher Austausch vertraulicher Daten der Gewährleistung der Qualität der Informationen über multinationale Unternehmensgruppen in der Union dient **und von der zuständigen nationalen statistischen Stelle, die die Daten bereitstellt, ausdrücklich genehmigt wurde**, können nationale Zentralbanken ausschließlich für statistische Zwecke am Austausch vertraulicher Daten beteiligt werden.

- (2) Die Kommission (Eurostat) und die Mitgliedstaaten tauschen vertrauliche Daten aus.

Zu diesem Zweck übermitteln die nationalen statistischen Stellen Daten über multinationale Unternehmensgruppen und die zugehörigen Einheiten, **die die in Anhang IV aufgeführten Variablen umfassen**, an die Kommission (Eurostat), um ausschließlich für statistische Zwecke Informationen über multinationale Unternehmensgruppen in der Union zur Verfügung zu stellen.

Um sicherzustellen, dass ein kohärenter Datensatz vorhanden ist **und die Daten ausschließlich für statistische Zwecke verwendet werden**, übermittelt die Kommission (Eurostat) den **zuständigen** nationalen statistischen Stellen in den einzelnen Mitgliedstaaten Daten über multinationale Unternehmensgruppen und die diesen Gruppen zugehörigen Einheiten, **die die in Anhang IV aufgeführten Variablen umfassen**, wenn mindestens eine rechtliche Einheit der Gruppe auf dem Staatsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ansässig ist.

Zur Gewährleistung einer effizienten und hochwertigen Erstellung des EuroGroups-Registers übermittelt die Kommission (Eurostat) ausschließlich für statistische Zwecke **den** nationalen statistischen Stellen ■ Daten über alle im EuroGroups-Register verzeichneten multinationalen Unternehmensgruppen sowie die zugehörigen Einheiten, **die die in Anhang IV aufgeführten Variablen umfassen.**

- (3) Die Kommission (Eurostat) und die Mitgliedstaaten tauschen vertrauliche Daten zur Identifizierung rechtlicher Einheiten aus.

Zu diesem Zweck übermitteln die nationalen statistischen Stellen der Kommission (Eurostat) **auf die in Anhang IV aufgeführten Identifizierungsvariablen, demografischen Variablen und Schichtungsparameter beschränkte** Daten über gegründete rechtliche Einheiten ausschließlich zum Zweck der eindeutigen Identifizierung rechtlicher Einheiten in der Union.

Zur Gewährleistung einer effizienten und hochwertigen Erstellung des EuroGroups-Registers übermittelt die Kommission (Eurostat) den nationalen statistischen Stellen in jedem Mitgliedstaat **auf die in Anhang IV aufgeführten Identifizierungsvariablen, demografischen Variablen und Schichtungsparameter beschränkte** Daten über rechtliche Einheiten ausschließlich zum Zweck der Identifizierung rechtlicher Einheiten in der Union.

- (4) Der Austausch vertraulicher Daten zwischen der Kommission (Eurostat) und Zentralbanken ist ausschließlich für statistische Zwecke zwischen der Kommission (Eurostat) und den nationalen Zentralbanken und zwischen der Kommission (Eurostat) und der EZB zulässig, wenn damit die Qualität der Informationen über multinationale Unternehmensgruppen in der Union gewährleistet werden soll und der Austausch von **den zuständigen** nationalen statistischen **Stellen** ausdrücklich genehmigt wurde.
- (5) **Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Einzelheiten der in Anhang IV aufgeführten Variablen erlassen.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (6) Um sicherzustellen, dass die nach diesem Artikel ausgetauschten Daten ausschließlich für statistische Zwecke genutzt werden, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Formats, von Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit sowie des Verfahrens zur Übermittlung der Daten erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (7) Die Kommission (Eurostat), die nationalen statistischen Stellen, die nationalen Zentralbanken und die EZB, die gemäß diesem Artikel vertrauliche Daten über Einheiten erhalten, die sich innerhalb oder außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets befinden, behandeln die entsprechenden Informationen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 vertraulich.

Die Übermittlung vertraulicher Daten zwischen den nationalen statistischen Stellen und der Kommission (Eurostat) erfolgt in dem Umfang, der für die Erstellung europäischer Statistiken *ausschließlich zu statistischen Zwecken* notwendig ist. Jede weitere Übermittlung muss von der nationalen Stelle, die die Daten erhoben hat, ausdrücklich genehmigt werden.

- (8) *Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen geeignete Maßnahmen, um Verstöße gegen die statistische Geheimhaltungspflicht für die ausgetauschten Daten zu verhindern und zu ahnden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.*

KAPITEL V
AUSTAUSCH VERTRAULICHER DATEN FÜR DIE ZWECKE DER STATISTIK ÜBER
DEN WARENVERKEHR INNERHALB DER UNION

Artikel 11

Austausch vertraulicher Daten

- (1) Der Austausch vertraulicher Daten zwischen den Mitgliedstaaten über Warenausfuhren innerhalb der Union findet ausschließlich für statistische Zwecke zwischen den nationalen statistischen Stellen statt, die zur Entwicklung, Erstellung und Verbreitung der Statistik über den Warenverkehr innerhalb der Union beitragen.

Die technischen Spezifikationen für die in Artikel 7 Absätze 1 und 2 genannten Datenanforderungen gelten entsprechend für den Austausch vertraulicher Daten nach diesem Kapitel.

- (2) Die ***nationalen statistischen Stellen*** des Ausfuhrmitgliedstaats ***stellen den*** nationalen statistischen ***Stellen*** des Einfuhrmitgliedstaats die statistischen Informationen über seine Warenausfuhr innerhalb der Union in diesen Mitgliedstaat nach Artikel 12 zur Verfügung.

(3) Die ***nationalen statistischen Stellen*** der Ausfuhrmitgliedstaaten ***stellen den*** nationalen statistischen ***Stellen*** des Einfuhrmitgliedstaats für die Verwendung der ausgetauschten Daten zur Erstellung der Statistiken benötigte Metadaten zur Verfügung.

(4) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der als benötigte Metadaten gemäß Absatz 3 geltenden Informationen sowie des Zeitplans für die Bereitstellung dieser Informationen und der in Absatz 2 genannten statistischen Informationen erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(5) ***Unbeschadet des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels gestattet der Mitgliedstaat, der die ausgetauschten vertraulichen Daten bereitstellt, dass diese Daten zur Erstellung anderer Statistiken durch die nationalen statistischen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats genutzt werden, sofern diese Daten ausschließlich zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 20 bis 26 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 genutzt werden.***

- (6) Auf Ersuchen der nationalen statistischen **Stellen** des Ausfuhrmitgliedstaats kann der Einfuhrmitgliedstaat **den** nationalen statistischen **Stellen** des Ausfuhrmitgliedstaats die zu aus diesem Ausfuhrmitgliedstaat eingeführten Waren gesammelten Mikrodaten über seine Wareneinfuhr innerhalb der Union zur Verfügung stellen.

Artikel 12

Auszutauschende statistische Informationen

- (1) Bei den in Artikel 11 Absatz 2 genannten statistischen Informationen handelt es sich um
- a) Mikrodaten, die **für die Zwecke der Statistik über den Warenverkehr innerhalb der Union** erhoben werden;
 - b) **■** Daten, die über bestimmte Waren oder Warenbewegungen gesammelt werden, und
 - c) Daten, die anhand der Einzelheiten von Zollanmeldungen gesammelt werden.
- (2) Die in Artikel 11 Absatz 2 genannten, **tatsächlich aus Unternehmenserhebungen oder Verwaltungsdaten erhobenen** statistischen Informationen müssen mindestens 95 % des Gesamtwerts der Warenausfuhren innerhalb der Union für jeden Mitgliedstaat in die Gesamtheit aller anderen Mitgliedstaaten umfassen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um diese Verordnung dahingehend zu ändern, dass dieser Abdeckungsgrad für die Ausfuhr von Waren innerhalb der Union angesichts technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen verringert wird; sie achtet dabei darauf, dass die Statistik den geltenden Qualitätsstandards weiterhin entspricht.

- (3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der *technischen Spezifikationen* für die Erhebung und Sammlung der in Absatz 1 genannten Informationen und zur genaueren Festlegung der Anwendung des in Absatz 2 genannten Abdeckungsgrads *in Bezug auf den Bezugszeitraum* erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 13

Statistische Datenelemente

- (1) Die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a genannten Mikrodaten müssen folgende statistische Datenelemente enthalten:
- a) die individuelle Identifikationsnummer, die dem Handelspartner im Einfuhrmitgliedstaat gemäß Artikel 214 der Richtlinie 2006/112/EG zugewiesen wurde;

- b) den Bezugszeitraum;
- c) den Handelsstrom;
- d) die Ware;
- e) den Partnermitgliedstaat;
- f) das Ursprungsland;
- g) den Wert der Waren;
- h) die Warenmenge;
- i) die Art des Geschäfts.

Die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a genannten Mikrodaten können den Verkehrszweig ***und die Lieferbedingungen*** umfassen, sofern der Ausfuhrmitgliedstaat ***diese Datenelemente*** erhebt.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der unter den Buchstaben a bis i des Unterabsatzes 1 des vorliegenden Absatzes genannten statistischen Datenelemente sowie zur Festlegung der für bestimmte Waren oder Bewegungen geltenden Liste der statistischen Datenelemente und durch die Verwendung von Einzelheiten aus Zollanmeldungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b und c gesammelten Daten erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (2) Die Mitgliedstaaten können unter gewissen Bedingungen, die die Qualitätsanforderungen einhalten, die bereitzustellenden Informationen vereinfachen, sofern sich die Vereinfachung nicht negativ auf die Qualität der Statistiken auswirkt.

In bestimmten Fällen können die Mitgliedstaaten einen verringerten Satz der in Absatz 1 genannten statistischen Datenelemente erheben oder die Informationen über bestimmte Datenelemente in weniger detaillierter Form sammeln.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Einzelheiten dieser Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Vereinfachung und des Höchstwerts für die Ausfuhren innerhalb der Union, für die eine solche Vereinfachung zulässig ist, erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 14

Schutz der ausgetauschten vertraulichen Daten

- (1) Die **nationalen statistischen Stellen** des Ausfuhrmitgliedstaats **stellen den** nationalen statistischen **Stellen** des Einfuhrmitgliedstaats Mikrodatensätze über einen Ausführer, dessen Ersuchen um statistische Geheimhaltung gemäß Artikel 19 die **nationalen statistischen Stellen** des Ausfuhrmitgliedstaats angenommen **haben**, mit dem tatsächlichen Wert und allen in Artikel 13 Absatz 1 genannten statistischen Datenelementen zur Verfügung und **kennzeichnen** diesen Mikrodatensatz **als** der Geheimhaltung unterliegend.
- (2) Die **nationalen statistischen Stellen** des Einfuhrmitgliedstaats **können** der Geheimhaltung unterliegende Mikrodatensätze über Ausfuhren bei der Erstellung statistischer Ergebnisse über Einfuhren innerhalb der Union verwenden. **Verwenden** die **nationalen statistischen Stellen** des Einfuhrmitgliedstaats der Geheimhaltung unterliegende Mikrodatensätze über Ausfuhren, so **stellen** sie sicher, dass die Verbreitung statistischer Ergebnisse über Einfuhren innerhalb der Union durch die **nationalen statistischen Stellen** des Einfuhrmitgliedstaats die von **den** nationalen statistischen **Stellen** des Ausfuhrmitgliedstaats gewährte statistische Geheimhaltung wahrt.

- (3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um den Schutz der gemäß diesem Kapitel ausgetauschten vertraulichen Daten zu gewährleisten und das Format sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit solcher Daten sicherzustellen, einschließlich der Einzelheiten für die Anwendung der Regeln nach Absatz 1 und 2 sowie des Verfahrens für den Austausch der Daten.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (4) Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen geeignete Maßnahmen, um Verstöße gegen die statistische Geheimhaltungspflicht für die ausgetauschten Daten zu verhindern und zu ahnden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 15

Zugang zu ausgetauschten vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke

Wissenschaftler, die für wissenschaftliche Zwecke statistische Analysen durchführen, können, vorbehaltlich der Genehmigung der *zuständigen* nationalen statistischen *Stellen* des Ausfuhrmitgliedstaats, aus dem die Daten stammen, gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 Zugang zu den ausgetauschten vertraulichen Daten erhalten.

KAPITEL VI
AUSTAUSCH VERTRAULICHER DATEN FÜR EUROPÄISCHE
UNTERNEHMENSSTATISTIKEN UND VOLKSWIRTSCHAFTLICHE
GESAMTRECHNUNGEN

Artikel 16

Austausch vertraulicher Daten – Ermächtigungsklausel

- (1) ***Der Austausch von vertraulichen Daten, die auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung erhoben oder gesammelt werden, zwischen den nationalen statistischen Stellen der betreffenden Mitgliedstaaten, ihren jeweiligen nationalen Zentralbanken, der EZB und der Kommission (Eurostat) zu ausschließlich statistischen Zwecken ist zulässig, wenn der Austausch notwendig ist, um die Qualität und Vergleichbarkeit der europäischen Unternehmensstatistiken oder der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Einklang mit den Konzepten und Methoden der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 sicherzustellen.***
- (2) ***Die nationalen statistischen Stellen, die nationalen Zentralbanken, die Kommission (Eurostat) und die EZB, die vertrauliche Daten erhalten, behandeln die entsprechenden Informationen vertraulich und verwenden sie ausschließlich zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 20 bis 26 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009.***

KAPITEL VII

QUALITÄT, ÜBERMITTLUNG UND VERBREITUNG

Artikel 17

Qualität

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um die Qualität der übermittelten europäischen Unternehmensstatistiken, der nationalen statistischen Unternehmensregister und des EuroGroups-Registers zu gewährleisten.
- (2) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 festgelegten Qualitätskriterien.
- (3) Die Kommission (Eurostat) bewertet die Qualität der übermittelten Daten und Metadaten *auf transparente und nachprüfbare Weise*.
- (4) Für die Zwecke von Absatz 3 übermitteln die Mitgliedstaaten *der Kommission (Eurostat)* jährlich Folgendes:
 - a) Qualitäts- und Metadatenberichte zu den nach der vorliegenden Verordnung übermittelten Daten;
 - b) Qualitäts- und Metadatenberichte zu den nationalen statistischen Unternehmensregistern.

Bei mehrjährigen Statistiken gilt für die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Qualitäts- und Metadatenberichte dieselbe Periodizität wie für die betreffenden Statistiken;

- (5) Die Kommission (Eurostat) stellt den Mitgliedstaaten jährliche Qualitäts- und Metadatenberichte zum EuroGroups-Register zur Verfügung.
- (6) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Einzelheiten, des Inhalts und der Fristen für die Übermittlung der Qualitäts- und Metadatenberichte erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. ***Sie dürfen für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keine erheblichen zusätzlichen Kosten oder Belastungen bedeuten.***

Der Inhalt der Berichte wird auf die wichtigsten und wesentlichen Qualitätsaspekte beschränkt.

- (7) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission (Eurostat) schnellstmöglich über alle maßgeblichen Informationen oder Veränderungen hinsichtlich der Durchführung dieser Verordnung, welche sich auf die Qualität der übermittelten Daten auswirken würden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission (Eurostat) über wesentliche methodische oder sonstige Änderungen, die sich auf die Qualität der nationalen statistischen Unternehmensregister auswirken. Die Informationen sind so bald wie möglich und spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten solcher Änderungen mitzuteilen.

- (8) Auf *hinreichend begründete* Anfrage der Kommission (Eurostat) unterbreiten die Mitgliedstaaten ihr die zusätzlichen Informationen, die zur Bewertung der Qualität der statistischen Daten notwendig sind; *dies darf für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keine erheblichen zusätzlichen Kosten oder Belastungen bedeuten.*

Artikel 18

Übermittlung von Daten und Metadaten

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission (Eurostat) die aufgrund dieser Verordnung erforderlichen Daten und Metadaten entsprechend den Standards für den Daten- und Metadaten austausch bereit. Sind die übermittelten Daten vertraulich, so wird der tatsächliche Wert mit einer Kennzeichnung, dass der Wert der Geheimhaltung unterliegt, übermittelt und er darf nicht verbreitet werden.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zum Zwecke der Festlegung solcher Standards sowie eines Verfahrens für die Übermittlung der Daten und Metadaten erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (2) ***Auf hinreichend begründete Anfrage der Kommission (Eurostat)*** führen die Mitgliedstaaten statistische Analysen der nationalen statistischen Unternehmensregister durch und übermitteln die Ergebnisse der Kommission (Eurostat).

Die Kommission (Eurostat) kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Format und Verfahren der Übermittlung der Ergebnisse solcher statistischen Analysen erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Die Kommission (Eurostat) stellt sicher, dass solche Durchführungsrechtsakte für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keine erheblichen zusätzlichen Kosten oder Belastungen bedeuten.

- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) ***auf eine hinreichend begründete*** Anfrage alle einschlägigen Informationen über die Durchführung dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten. ***Durch diese Anfragen der Kommission darf den Mitgliedstaaten kein wesentlicher administrativer oder finanzieller Mehraufwand entstehen.***

Artikel 19

Geheimhaltung bei der Verbreitung statistischer Daten über den internationalen Warenverkehr

Die nationale statistische Stelle entscheidet nur auf Ersuchen eines Ein- oder Ausführers von Waren, ob [] statistische Ergebnisse in Bezug auf die betreffenden Ein- oder Ausfuhren ohne jegliche Änderung verbreitet werden oder ob die statistischen Ergebnisse auf begründetes Ersuchen dieses Ein- oder Ausführers so geändert werden [], dass er nicht identifiziert werden kann, um dem Grundsatz der statistischen Geheimhaltung gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 zu genügen.

KAPITEL VIII

PILOTSTUDIEN UND FINANZIERUNG

Artikel 20

Pilotstudien

- (1) Ermittelt die Kommission (Eurostat) Bedarf an erheblichen neuen Datenanforderungen oder Verbesserungen an Datensätzen im Anwendungsbereich dieser Verordnung, kann sie vor einer neuen Datenerhebung veranlassen, dass die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis Pilotstudien durchführen. ***Diese Pilotstudien schließen Pilotstudien zu den Bereichen "internationaler Dienstleistungsverkehr", "Immobilien", "Finanzindikatoren" sowie "Umwelt und Klima" ein.***
- (2) In diesen Pilotstudien sollen Relevanz und Durchführbarkeit der Datenerhebung bewertet werden. ***Die Ergebnisse dieser Studien werden von der Kommission (Eurostat) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den wichtigsten Interessenträgern bewertet. In der Bewertung werden der Nutzen und die zusätzlichen Kosten und der Mehraufwand für die Verbesserungen berücksichtigt, die den Unternehmen und den nationalen statistischen Stellen für diese Studien entstehen.***

I

- (3) *Im Anschluss an die Bewertung gemäß Absatz 2 erstellt die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Bericht über die Ergebnisse der Studien gemäß Absatz 1. Dieser Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.*
- (4) *Die Kommission berichtet bis ... [zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach alle zwei Jahre über die Fortschritte, die im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Pilotstudien insgesamt erzielt wurden. Diese Berichte werden öffentlich zugänglich gemacht.*

Die Kommission fügt diesen Berichten gegebenenfalls und unter Berücksichtigung der Bewertung der Ergebnisse gemäß Absatz 2 Vorschläge zur Einführung neuer Datenanforderungen bei.

Artikel 21

Finanzierung

- (1) Für die Durchführung dieser Verordnung kann die Union den nationalen statistischen Ämtern und anderen auf der gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 erstellten Liste aufgeführten einzelstaatlichen Stellen finanzielle Unterstützung für die Kosten für folgende Tätigkeiten gewähren:
- a) die Entwicklung oder Umsetzung von Datenanforderungen **und Datenverarbeitung** im Bereich der Unternehmensstatistiken;

- b) die Entwicklung von Methoden zur Erhöhung der Qualität, Senkung der Kosten und Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Erhebung und Erstellung von Unternehmensstatistiken und zur Verbesserung des europäischen **Rahmens** für statistische Unternehmensregister;
 - c) *die Entwicklung von Methoden zur Verringerung des administrativen und finanziellen Aufwands, der den Meldeeinheiten, insbesondere KMU, im Zusammenhang mit der Bereitstellung der angeforderten Daten entsteht;*
 - d) *Teilnahme an den Pilotstudien gemäß Artikel 20;*
 - e) *die Entwicklung oder Verbesserung von Prozessen, IT-Systemen und ähnlichen Unterstützungsfunktionen mit dem Ziel, hochwertigere Statistiken zu erstellen oder den administrativen und finanziellen Aufwand zu verringern.*
- (2) Der Finanzbeitrag der Union wird gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ und Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³² bereitgestellt.
- (3) Dieser Finanzbeitrag der Union darf 95 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

³¹ Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über das Europäische Statistische Programm 2013-2017 (ABl. L 39 vom 9.3.2013, S. 12).

³² Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

KAPITEL IX

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 2 und 3, Artikel 6 Absatz 4 ■ und Artikel 12 Absatz 2 wird der Kommission ***für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ... [dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5 Absatz 2 und 3, Artikel 6 Absatz 4 ■ und Artikel 12 Absatz 2 ■ kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5 Absatz 2 oder 3, Artikel 6 Absatz 4 ■ oder Artikel 12 Absatz 2 ■ erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 23

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 eingesetzten Ausschuss für das ESS unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.



Artikel 24

Ausnahmeregelungen

- (1) Erfordert die Anwendung dieser Verordnung ***oder der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Durchführungsmaßnahmen und delegierten Rechtsakte*** größere Anpassungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen um für einen Zeitraum von maximal drei Jahren eine Ausnahme zu gewähren. ***Der betroffene Mitgliedstaat richtet innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des betreffenden Rechtsakts einen hinreichend begründeten Antrag für eine solche Ausnahmeregelung an die Kommission.***

Die Auswirkungen dieser Ausnahmen auf die Vergleichbarkeit der Daten der Mitgliedstaaten oder auf die Berechnung der erforderlichen aktuellen und repräsentativen europäischen Aggregate sind auf ein Minimum zu reduzieren. Die Belastung der Auskunftgebenden wird bei der Gewährung der Ausnahmeregelung berücksichtigt.

- (2) *Ist eine Ausnahmereglung in Bezug auf Elemente, für die Pilotstudien gemäß Artikel 20 durchgeführt wurden, nach Ablauf des Zeitraums, für den sie gewährt wurde, weiterhin gerechtfertigt, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen um für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr eine weitere Ausnahme zu gewähren.*

Der betroffene Mitgliedstaat richtet spätestens sechs Monate vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums, für den die Ausnahmereglung nach Maßgabe von Absatz 1 gewährt wurde, einen Antrag, der die Gründe und genauen Umstände, die für eine solche Verlängerung sprechen, enthält, an die Kommission.

- (3) Die in den Absätze 1 und 2 genannten Durchführungsrechtsakte der Kommission werden gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

I

Artikel 25

Aufhebung

- (1) Die Verordnungen, (EG) Nr. 48/2004, (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 716/2007, (EG) Nr. 177/2008 und (EG) Nr. 295/2008, Entscheidung Nr. 1608/2003/EG und die Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 werden mit Wirkung vom 1. Januar **2021** aufgehoben.

- (2) Die Verordnungen (EG) Nr. 638/2004 und (EG) Nr. 471/2009 werden mit Wirkung vom 1. Januar **2022** aufgehoben.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 aufgehoben.
- (4) ***Die Absätze 1, 2 und 3 gelten unbeschadet der in den genannten Rechtsakten dargelegten Verpflichtungen bezüglich der Übermittlung von Daten und Metadaten, einschließlich Qualitätsberichte, im Hinblick auf Bezugszeiträume, die ganz oder teilweise vor den in diesen Absätzen genannten Daten liegen.***
- (5) Bezugnahmen auf die aufgehobenen Rechtsakte gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 26
Inkrafttreten und Anwendung

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem 1. Januar **2021**.
- (3) **Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 und** die Artikel 11 bis 15 gelten ab dem 1. Januar 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

Anhang I

Zu erfassende Themen

Bereich 1. Konjunkturelle Unternehmensstatistiken	
<i>Themen</i>	<i>Einzelthemen</i>
Grundgesamtheit der Unternehmen	Unternehmensdemografische Ereignisse
Arbeitseinsatz	Beschäftigung
	Geleistete Arbeitsstunden
	Arbeitskosten
Preise	Einfuhrpreise
	Erzeugerpreise
Ergebnisse und Leistung	Erzeugung
	Verkaufsmengen
	Nettoumsatzerlös
<i>Immobilien</i>	<i>Immobilien</i>
Bereich 2. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten	
<i>Themen</i>	<i>Einzelthemen</i>
Grundgesamtheit der Unternehmen	Grundgesamtheit der aktiven Unternehmen
	Unternehmensdemografische Ereignisse (Gründungen, Schließungen, Fortbestand)

	Ausländisch kontrollierte Unternehmen
	Auslandskontrollierende Unternehmen im Inland ■ und deren inländische Unternehmenseinheiten
	Grundgesamtheit der im internationalen Handel tätigen Unternehmen

Arbeitseinsatz	Beschäftigung
	Beschäftigung in Verbindung mit unternehmensdemografischen Ereignissen (Gründungen, Schließungen, Fortbestand)
	Beschäftigung in ausländisch kontrollierten Unternehmen
	Beschäftigung in auslandskontrollierenden Unternehmen im Inland und deren inländischen Unternehmenseinheiten
	Geleistete Arbeitsstunden
	Arbeitskosten
	Arbeitskosten in ausländisch kontrollierten Unternehmen
FuE-Input	FuE-Ausgaben
	FuE-Beschäftigung
	FuE-Ausgaben in ausländisch kontrollierten Unternehmen
	FuE-Beschäftigung in ausländisch kontrollierten Unternehmen
	Staatliche Mittelzuweisungen für FuE
Käufe	Käufe von Waren und Dienstleistungen
	Vorratsveränderungen bei Waren
	Käufe von Waren und Dienstleistungen durch ausländisch kontrollierte Unternehmen
	Einfuhren nach Unternehmen
Ergebnisse und Leistung	Nettoumsatzerlös
	Bruttogewinnspanne bei Handelswaren
	Produktionswert

	Wertschöpfung
	Bruttobetriebsüberschuss
	Nettoumsatzerlös ausländisch kontrollierter Unternehmen
	Produktionswert ausländisch kontrollierter Unternehmen
	Wertschöpfung ausländisch kontrollierter Unternehmen
	Nettoumsatzerlös auslandskontrollierender Unternehmen im Inland ■ und deren inländischer Unternehmenseinheiten
	Industrieproduktion
	Ausfuhren nach Unternehmen
Investitionen	Bruttoinvestitionen
	Bruttoinvestitionen ausländisch kontrollierter Unternehmen
Innovation	Innovation
IKT-Nutzung und E-Commerce	IKT-Nutzung und E-Commerce
Bereich 3. Regionale Unternehmensstatistiken	
Themen	Einzelthemen
Grundgesamtheit der Unternehmen	Grundgesamtheit nach Regionen
	Unternehmensdemografische Ereignisse (Gründungen, Schließungen, Fortbestand) nach Regionen
Arbeitseinsatz	Beschäftigung nach Regionen
	Beschäftigung im Zusammenhang mit unternehmensdemografischen Ereignissen (Gründungen, Schließungen, Fortbestand) nach Regionen

	Arbeitskosten nach Regionen
FuE-Input	FuE-Ausgaben nach Regionen
	FuE-Beschäftigung nach Regionen
Bereich 4. Statistiken über internationale Tätigkeiten	
Themen	Einzelthemen
Grundgesamtheit der Unternehmen	Grundgesamtheit der Unternehmen im Ausland, über welche gebietsansässige institutionelle Einheiten des Berichtslands ■ die Kontrolle ausüben
Arbeitseinsatz	Beschäftigung in Unternehmen im Ausland, über welche gebietsansässige institutionelle Einheiten des Berichtslands ■ die Kontrolle ausüben
	Arbeitskosten der Unternehmen im Ausland, über welche gebietsansässige institutionelle Einheiten des Berichtslands ■ die Kontrolle ausüben
Investitionen	Bruttoinvestitionen der Unternehmen im Ausland, über welche gebietsansässige institutionelle Einheiten des Berichtslands ■ die Kontrolle ausüben
Ergebnisse und Leistung	Nettoumsatzerlös der Unternehmen im Ausland, über welche gebietsansässige institutionelle Einheiten des Berichtslands ■ die Kontrolle ausüben
Internationaler Warenverkehr	■ Warenverkehr innerhalb der Union
	■ Warenverkehr außerhalb der Union
Internationaler Dienstleistungsverkehr	Einführen von Dienstleistungen
	Ausführen von Dienstleistungen
	Nettowert der Dienstleistungen

Globale Wertschöpfungsketten	Globale Wertschöpfungsketten
------------------------------	------------------------------

Anhang II

Periodizität, Bezugszeitraum und statistische Einheit der Themen

Bereich 1. Konjunkturelle Unternehmensstatistiken			
Themen	Periodizität	Bezugszeitraum	Statistische Einheit
Grundgesamtheit der Unternehmen	vierteljährlich	<i>Quartal</i>	<i>rechtliche Einheit</i>
Arbeitseinsatz	vierteljährlich (fakultativ monatlich)	<i>Quartal (fakultativ Monat)</i>	<i>fachliche Einheit</i>
Preise	monatlich <i>mit folgenden Ausnahmen:</i> – Erzeugerpreise für Dienstleistungen und Erzeugerpreise für neue Wohngebäude: <i>vierteljährlich</i>	<i>Monat</i> <i>mit folgenden Ausnahmen:</i> – Erzeugerpreise für Dienstleistungen und Erzeugerpreise für neue Wohngebäude: <i>Quartal (fakultativ Monat)</i>	<i>fachliche Einheit</i> <i>mit folgender Ausnahme:</i> – Einfuhrpreise : <i>nicht zutreffend</i>
Ergebnisse und Leistung	monatlich <i>mit folgender Ausnahme:</i> – kleine Länder für den NACE-Abschnitt F: <i>vierteljährlich (fakultativ monatlich)</i>	<i>Monat</i> <i>mit folgender Ausnahme:</i> – kleine Länder für den NACE-Abschnitt F: <i>Quartal (fakultativ Monat)</i>	<i>fachliche Einheit</i>
	monatlich; vierteljährlich für kleine* Länder für den NACE-Abschnitt F <i>Gemäß den Durchführungsrechtsakten nach Artikel 7 Absatz 1.</i>		
<i>Immobilien</i>	vierteljährlich (fakultativ monatlich)	<i>Quartal (fakultativ Monat)</i>	<i>nicht zutreffend</i>
Bereich 2. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten			
Themen	Periodizität	Bezugszeitraum	Statistische Einheit
Grundgesamtheit der	jährlich	<i>Kalenderjahr</i>	<i>Unternehmen</i>

Unternehmen			
-------------	--	--	--

Arbeitseinsatz	jährlich	<i>Kalenderjahr</i>	<i>Unternehmen</i>
FuE-Input	zweijährlich; mit folgenden Ausnahmen: – ■ Aufschlüsselung der internen FuE-Ausgaben, des FuE-Personals und der Anzahl der Forscher nach Durchführungssektor sowie für staatliche Mittelzuweisungen für FuE und nationale öffentliche Finanzmittel für länderübergreifend koordinierte FuE: jährlich	<i>Kalenderjahr</i>	Unternehmen für den Unternehmenssektor institutionelle Einheit für die anderen Sektoren
Käufe	jährlich mit folgender Ausnahme: – ■ Zahlungen an Unterauftragnehmer: dreijährlich	<i>Kalenderjahr</i>	<i>Unternehmen</i>
Ergebnisse und Leistung	jährlich mit folgenden Ausnahmen: – ■ Aufschlüsselung des Nettoumsatzerlöses für die Gruppen 69.1, 69.2, 70.2, 71.1, 71.2 und 73.2 der NACE nach Produkt und Gebietsansässigkeit des Kunden: zweijährlich – ■ Nettoumsatzerlös aus land-, forst- und	<i>Kalenderjahr</i>	Unternehmen mit folgenden Ausnahmen: – verkaufte Produktion, Produktion im Rahmen von an Subauftragnehmer vergebenen Arbeiten und tatsächliche Produktion: fachliche Einheit

	fischereiwirtschaftlichen sowie aus industriellen Tätigkeiten, ■ Nettoumsatzerlös aus industriellen Tätigkeiten, ■ Nettoumsatzerlös aus industriellen Tätigkeiten mit Ausnahme der Bautätigkeit, ■ Nettoumsatzerlös aus der Bautätigkeit, ■ Nettoumsatz aus Dienstleistungstätigkeiten, ■ Nettoumsatzerlös aus Handel (Ankauf und Wiederverkauf) und Vermittlungstätigkeiten, ■ Nettoumsatzerlös aus dem Hochbau und ■ Nettoumsatzerlös aus dem Tiefbau: <i>fünfjährlich</i> – ■ Einkünfte aus Unteraufträgen: <i>dreijährlich</i>		
--	--	--	--

Investitionen	jährlich <i>mit folgender Ausnahme:</i> – Investitionen in immaterielle Anlagewerte: <i>dreijährlich</i>	<i>Kalenderjahr</i>	<i>Unternehmen</i>
Innovation	zweijährlich	<i>Bezugszeitraum: Dreijahreszeitraum vor Ende jedes geraden Kalenderjahrs</i>	<i>Unternehmen</i>
IKT-Nutzung und E-Commerce	jährlich	<i>Kalenderjahr, in dem der Durchführungsrechtsakt, in dem die Variablen festgelegt sind, erlassen wird; für die anderen Variablen Kalenderjahr nach dem Jahr, in dem der Durchführungsrechtsakt, in dem die Variablen festgelegt sind, erlassen wird</i>	<i>Unternehmen</i>
Bereich 3. Regionale Unternehmensstatistiken			
Themen	Periodizität	Bezugszeitraum	Statistische Einheit
Grundgesamtheit der Unternehmen	jährlich	<i>Kalenderjahr</i>	<i>Unternehmen mit folgender Ausnahme:</i> – Anzahl der örtlichen Einheiten (fakultativ für NACE-Abschnitt K): örtliche Einheit
Arbeitseinsatz	jährlich	<i>Kalenderjahr</i>	<i>Unternehmen mit folgenden Ausnahmen:</i> – Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige

			<i>n in örtlichen Einheiten, Löhne und Gehälter in örtlichen Einheiten: örtliche Einheit</i>
--	--	--	---

FuE-Input	zweijährlich	<i>Kalenderjahr</i>	<i>Unternehmen für den Unternehmenssektor institutionelle Einheit für die anderen Sektoren</i>
Bereich 4. Statistiken über internationale Tätigkeiten			
Themen	Periodizität	Bezugszeitraum	Statistische Einheit
Grundgesamtheit der Unternehmen	jährlich	<i>Kalenderjahr</i>	<i>Unternehmen</i>
Arbeitseinsatz	jährlich	<i>Kalenderjahr</i>	<i>Unternehmen</i>
Investitionen	jährlich	<i>Kalenderjahr</i>	<i>Unternehmen</i>
Ergebnisse und Leistung	jährlich	<i>Kalenderjahr</i>	<i>Unternehmen</i>
Internationaler Warenverkehr	monatlich <i>mit folgender Ausnahme:</i> – zweijährlich für die kombinierte Aufschlüsselung nach Produkt und Rechnungswährung für Extra-Union-Ein- und Ausfuhren von Waren	<i>in Durchführungsrechtsakten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe l festzulegen</i>	<i>Nicht zutreffend</i>
Internationaler Dienstleistungsverkehr	jährlich <i>mit folgender Ausnahme:</i> – erste Ebene der Aufschlüsselung der Dienstleistungen: <i>vierteljährlich</i>	<i>Kalenderjahr mit folgender Ausnahme:</i> – erste Ebene der Aufschlüsselung der Dienstleistungen: <i>Quartal</i>	<i>Nicht zutreffend</i>
Globale Wertschöpfungsketten	dreijährlich	<i>drei Kalenderjahre; Bezugsjahr t und Bezugszeitraum t-2 bis t</i>	<i>Unternehmen</i>

Anhang III

Elemente des europäischen *Rahmens für* statistische Unternehmensregister

Teil A: Registereinzelthemen und eindeutige Kennung

1. Die in den nationalen statistischen Unternehmensregistern und im EuroGroups-Register gemäß Artikel 2 dieser Verordnung aufgeführten Einheiten werden durch eine Kennnummer und Registereinzelthemen gemäß Teil C beschrieben.
2. Die in nationalen statistischen Unternehmensregistern und im EuroGroups-Register aufgeführten Einheiten werden durch eine Kennnummer eindeutig identifiziert, um die Funktion des europäischen *Rahmens für* statistische Unternehmensregister als Infrastruktur zu fördern. Diese Kennnummern werden von den nationalen statistischen Stellen bereitgestellt. Die Kennnummern für rechtliche Einheiten und multinationale Unternehmensgruppen, die für das EuroGroups-Register maßgeblich sind, werden von der Kommission (Eurostat) bereitgestellt. Nationale statistische Stellen können für nationale Zwecke zusätzliche Kennnummern in den nationalen statistischen Unternehmensregistern beibehalten.

Teil B: Zeitplan und Periodizität

3. Die nationalen statistischen Unternehmensregister und das EuroGroups-Register werden durch Einträge und Löschungen mindestens jährlich aktualisiert.
4. Die Häufigkeit der Aktualisierungen hängt von der Art der Einheit, der betrachteten Variablen, der Größe der Einheit und der im Allgemeinen für die Aktualisierung benutzten Quelle ab.
5. Die Mitgliedstaaten fertigen jährlich eine Kopie an, die den Stand der nationalen statistischen Unternehmensregister zum Jahresende wiedergibt, und bewahren diese Kopie zu Analysezwecken mindestens 30 Jahre auf. Die Kommission (Eurostat) fertigt jährlich eine Kopie an, die den Stand des EuroGroups-Registers zum Jahresende wiedergibt, und bewahrt diese Kopie zu Analysezwecken mindestens 30 Jahre auf.

Teil C: Einzelthemen für Unternehmensregister

Die nationalen statistischen Unternehmensregister und das EuroGroups-Register enthalten für die in Artikel 2 dieser Verordnung genannten jeweiligen Einheiten die folgenden Einzelthemen je Einheit.

EINHEITEN	Einzelthemen
1. RECHTLICHE EINHEITEN	Identifizierung
	<i>Demografische Ereignisse</i>
	Schichtungsparameter
	Beziehung zum Unternehmen
	Verbindungen zu anderen Registern
	Beziehung zur Unternehmensgruppe
	Kontrolle der Einheiten
	Eigentumsverhältnisse der Einheiten
2. UNTERNEHMENS- GRUPPE	Identifizierung
	<i>Demografische Ereignisse</i>
	Schichtungsparameter und wirtschaftliche Variablen
3. UNTERNEHMEN	Identifizierung
	Verbindungen zu anderen Einheiten
	<i>Demografische Ereignisse</i>
	Schichtungsparameter und wirtschaftliche Variablen
4. ÖRTLICHE EINHEIT	Identifizierung
	<i>Demografische Ereignisse</i>

	■ Schichtungsparameter und wirtschaftliche Variablen
	Verbindungen zu anderen Einheiten und Registern
5. FACHLICHE EINHEIT wenn als statistische Einheit gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a erfasst	Identifizierung■
	Demografische Ereignisse
	■ Schichtungsparameter und wirtschaftliche Variablen
	Verbindungen zu anderen Einheiten und Registern

Anhang IV

Einzelthemen und Variablen für den Austausch vertraulicher Daten innerhalb des europäischen Rahmens für statistische Unternehmensregister

Als "konditional" gekennzeichnete Positionen sind obligatorisch, wenn sie in den Mitgliedstaaten verfügbar sind, und als "fakultativ" gekennzeichnete Positionen werden empfohlen.

1. Daten, die von den zuständigen nationalen statistischen Stellen an die Kommission (Eurostat) zu übermitteln sind und die zwischen den zuständigen nationalen statistischen Stellen ausgetauscht werden dürfen (Artikel 10 Absätze 1 und 2)

<i>Einheiten</i>	<i>Einzelthemen</i>	<i>Variablen</i>
<i>Rechtliche Einheit</i>	<i>Identifizierung</i>	<i>Identifizierungsvariablen</i>
	<i>Demografische Ereignisse</i>	<i>Datum der Gründung (juristische Personen) oder Datum der amtlichen Eintragung als Wirtschaftsteilnehmer (natürliche Personen)</i> <i>Datum, seit dem die rechtliche Einheit nicht mehr besteht</i>
	<i>Schichtungsparameter</i>	<i>Rechtsform</i> <i>Rechtlicher Aktivitätsstatus</i> <i>Kennzeichnung für Zweigstellen im Sinne von Anhang A Kapitel 18 Nummer 18.12 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 (konditional)</i> <i>Kennzeichnung für Zweckgesellschaften im Sinne von Anhang A Kapitel 2 Nummer 2.17 bis 2.20 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 (fakultativ)</i>
	<i>Kontrolle der Einheiten</i>	<i>Identifizierungsvariablen für die rechtliche Einheit, die entweder der Kontrolle unterliegt oder die Kontrolle ausübt</i>
	<i>Eigentumsverhältnisse</i>	<i>Identifizierungsvariablen für die Einheit, die entweder im Eigentum steht oder</i>

	<i>der Einheiten</i>	<i>Eigentümer ist</i> <i>Anteile (%) an der (den) gebietsansässigen rechtlichen Einheit(en) im Eigentum der rechtlichen Einheit (konditional)</i> <i>Anteile (%) der gebietsansässigen rechtlichen Einheit(en), die Eigentümer der rechtlichen Einheit ist (sind) (konditional)</i> <i>Anteile (%) an der (den) nicht gebietsansässigen rechtlichen Einheit(en), die im Eigentum der rechtlichen Einheit steht (stehen) (konditional)</i> <i>Anteile (%) der nicht gebietsansässigen rechtlichen Einheit(en), die Eigentümer der rechtlichen Einheit ist (sind) (konditional)</i> <i>Datum des Beginns/des Endes der Laufzeit der Anteile (konditional)</i>
<i>Unternehmensgruppe</i>	<i>Identifizierung</i>	<i>Identifizierungsvariablen</i>

	<i>Schichtungsparameter und wirtschaftliche Variablen</i>	<i>Code der Haupttätigkeit der Unternehmensgruppe auf der zweistelligen Ebene der NACE</i> <i>Nebentätigkeiten der Unternehmensgruppe auf der zweistelligen Ebene der NACE (fakultativ)</i> <i>Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen (konditional)</i> <i>Nettoumsatzerlös (konditional)</i> <i>Gesamtvermögenswerte der Unternehmensgruppe (konditional)</i> <i>Länder, in denen nicht gebietsansässige Unternehmen oder örtliche Einheiten ihren Sitz haben (fakultativ)</i>
<i>Unternehmen</i>	<i>Identifizierung</i>	<i>Identifizierungsvariablen</i>
	<i>Verbindungen zu anderen Einheiten</i>	<i>Kennnummer(n) der rechtlichen Einheit(en), aus der (denen) das Unternehmen besteht</i> <i>Kennnummer der Unternehmensgruppe, zu der das Unternehmen gehört</i>
	<i>Demografische Ereignisse</i>	<i>Datum der Aufnahme der Tätigkeiten</i> <i>Datum der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten</i>
	<i>Schichtungsparameter und wirtschaftliche Variablen</i>	<i>Code der Haupttätigkeit des Unternehmens auf der vierstelligen Ebene der NACE</i> <i>Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen</i> <i>Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger</i> <i>Nettoumsatzerlös</i> <i>Institutioneller Sektor und Untersektor im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 549/2013</i>

2. Daten, die von der Kommission (Eurostat) an die zuständigen nationalen statistischen Stellen zu übermitteln sind und die nach Genehmigung zwischen der Kommission (Eurostat) und den zuständigen Zentralbanken ausgetauscht werden dürfen (Artikel 10 Absätze 2 und 4)

<i>Einheiten</i>	<i>Einzelthemen</i>	<i>Variablen</i>
<i>Rechtliche Einheit</i>	<i>Identifizierung</i>	<i>Identifizierungsvariablen</i>

	Demografische Ereignisse	<i>Datum der Gründung (juristische Personen) oder Datum der amtlichen Eintragung als Wirtschaftsteilnehmer (natürliche Personen)</i> <i>Datum, seit dem die rechtliche Einheit nicht mehr besteht</i>
	Schichtungsparameter	<i>Rechtsform</i> <i>Rechtlicher Aktivitätsstatus</i> <i>Kennzeichnung für Zweigstellen im Sinne von Anhang A Kapitel 18 Nummer 18.12 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 (konditional)</i> <i>Kennzeichnung für Zweckgesellschaften im Sinne von Anhang A Kapitel 2 Nummer 2.17 bis 2.20 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 (fakultativ)</i>
	Beziehung zum Unternehmen	<i>Identifizierungsvariablen des (der) Unternehmen(s), zu dem (denen) die Einheit gehört</i> <i>Datum des Anschlusses an das (die) Unternehmen (konditional)</i> <i>Datum der Trennung von dem (den) Unternehmen (konditional)</i>
	Verbindungen zu anderen Registern	<i>Verbindungen zu anderen Registern</i>
	Beziehung zur Unternehmensgruppe	<i>Identifizierungsvariablen der Unternehmensgruppe, zu der die Einheit gehört</i> <i>Datum des Anschlusses an die Unternehmensgruppe</i> <i>Datum der Trennung von der Unternehmensgruppe</i>
	Kontrolle der Einheiten	<i>Identifizierungsvariablen für die rechtliche Einheit, die entweder der Kontrolle unterliegt oder die Kontrolle ausübt</i>
	Eigentumsverhältnisse der Einheiten	<i>Identifizierungsvariablen für die Einheit, die entweder im Eigentum steht oder Eigentümer ist</i> <i>Anteile (%) an der (den) gebietsansässigen rechtlichen Einheit(en) im Eigentum der rechtlichen Einheit (konditional)</i>

		<i>Anteile (%) der gebietsansässigen rechtlichen Einheit(en), die Eigentümer der rechtlichen Einheit ist (sind) (konditional)</i> <i>Anteile (%) an der (den) nicht gebietsansässigen rechtlichen Einheit(en), die im Eigentum der rechtlichen Einheit steht (stehen) (konditional)</i> <i>Anteile (%) der nicht gebietsansässigen rechtlichen Einheit(en), die Eigentümer der rechtlichen Einheit ist (sind) (konditional)</i> <i>Datum des Beginns/des Endes der Laufzeit der Anteile (konditional)</i>
<i>Unternehmensgruppe</i>	<i>Identifizierung</i>	<i>Identifizierungsvariablen</i>

	Demografische Ereignisse	Datum der Gründung der Unternehmensgruppe Datum der Auflösung der Unternehmensgruppe
	Schichtungsparameter und wirtschaftliche Variablen	Code der Haupttätigkeit der Unternehmensgruppe auf der zweistelligen Ebene der NACE Nebentätigkeiten der Unternehmensgruppe auf der zweistelligen Ebene der NACE (fakultativ) Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen (konditional) Nettoumsatzerlös (konditional) Gesamtvermögenswerte der Unternehmensgruppe (konditional) Länder, in denen nicht gebietsansässige Unternehmen oder örtliche Einheiten ihren Sitz haben (fakultativ)
Unternehmen	Identifizierung	Identifizierungsvariablen
	Verbindungen zu anderen Einheiten	Kennnummer(n) der rechtlichen Einheit(en), aus der (denen) das Unternehmen besteht Kennnummer der multinationalen oder nationalen Unternehmensgruppe, zu der das Unternehmen gehört
	Demografische Ereignisse	Datum der Aufnahme der Tätigkeiten Datum der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten
	Schichtungsparameter und wirtschaftliche Variablen	Code der Haupttätigkeit der Unternehmensgruppe auf der vierstelligen Ebene der NACE Nebentätigkeiten der Unternehmensgruppe auf der vierstelligen Ebene der NACE (konditional) Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in

		<i>Vollzeitäquivalenten (fakultativ)</i> <i>Nettoumsatzerlös</i> <i>Institutioneller Sektor und Untersektor im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 549/2013</i>
--	--	---

3. Datenaustausch über integrierte rechtliche Einheiten zu Identifizierungszwecken (Artikel 10 Absatz 3)

3.1. Daten über gebietsansässige integrierte rechtliche Einheiten, die von den zuständigen nationalen statistischen Stellen an die Kommission (Eurostat) zu übermitteln sind

<i>Einheiten</i>	<i>Einzelthemen</i>	<i>Variablen</i>
<i>Rechtliche Einheit</i>	<i>Identifizierung</i>	<i>Identifizierungsvariablen</i>
	<i>Demografische Ereignisse</i>	<i>Datum der Gründung (juristische Personen) oder Datum der amtlichen Eintragung als Wirtschaftsteilnehmer (natürliche Personen)</i> <i>Datum, seit dem die rechtliche Einheit nicht mehr besteht</i>
	<i>Schichtungsparameter</i>	<i>Rechtsform</i> <i>Rechtlicher Aktivitätsstatus</i> <i>Kennzeichnung für Zweigstellen im Sinne von Anhang A Kapitel 18 Nummer 18.12 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 (konditional)</i>

3.2. Daten über ausländische integrierte rechtliche Einheiten, die von den zuständigen nationalen statistischen Stellen an die Kommission (Eurostat) zu übermitteln sind

<i>Einheiten</i>	<i>Einzelthemen</i>	<i>Variablen</i>
<i>Rechtliche Einheit</i>	<i>Identifizierung</i>	<i>Identifizierungsvariablen</i>
	<i>Demografische Ereignisse</i>	<i>Datum der Gründung (juristische Personen) oder Datum der amtlichen Eintragung als Wirtschaftsteilnehmer (natürliche Personen)</i> <i>Datum, seit dem die rechtliche Einheit nicht mehr besteht</i>
	<i>Schichtungsparameter</i>	<i>Rechtsform (fakultativ)</i>

		<i>Rechtlicher Aktivitätsstatus</i> <i>Kennzeichnung für Zweigstellen im Sinne von Anhang A Kapitel 18 Nummer 18.12 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 (konditional)</i>
--	--	---

3.3. Daten über integrierte rechtliche Einheiten, die von der Kommission (Eurostat) an die zuständigen nationalen statistischen Stellen zu übermitteln sind

<i>Einheiten</i>	<i>Einzelthemen</i>	<i>Variablen</i>
<i>Rechtliche Einheit</i>	<i>Identifizierung</i>	<i>Identifizierungsvariablen</i>

	<i>Demografische Ereignisse</i>	<i>Datum der Gründung (juristische Personen) oder Datum der amtlichen Eintragung als Wirtschaftsteilnehmer (natürliche Personen)</i> <i>Datum, seit dem die rechtliche Einheit nicht mehr besteht</i>
	<i>Schichtungsparameter</i>	<i>Rechtsform</i> <i>Rechtlicher Aktivitätsstatus</i> <i>Kennzeichnung für Zweigstellen im Sinne von Anhang A Kapitel 18 Nummer 18.12 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 (konditional)</i>

Anhang V

Informationen, die von den in den einzelnen Mitgliedstaaten zuständigen Steuerbehörden der nationalen statistischen Stelle gemäß Artikel 5 Absatz 2 bereitgestellt werden müssen:

- a) Informationen aus Mehrwertsteuererklärungen von Steuerpflichtigen oder nichtsteuerpflichtigen juristischen Personen, die für den betreffenden Zeitraum Lieferungen von Gegenständen innerhalb der Union gemäß Artikel 251 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates oder den EU-internen Erwerb von Gegenständen gemäß Artikel 251 Buchstabe c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates gemeldet haben;*
- b) Informationen aus den zusammenfassenden Meldungen zu den Lieferungen innerhalb der Union, die aus den zusammenfassenden Mehrwertsteuererklärungen gemäß den Artikeln 264 und 265 der Richtlinie 2006/112/EG erhoben wurden;*
- c) Informationen über den Erwerb von Gegenständen innerhalb der Union, die von allen anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates³³ übermittelt werden.*

³³ Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

Anhang VI

Informationen, die von den in den einzelnen Mitgliedstaaten zuständigen Zollbehörden der nationalen statistischen Stelle gemäß Artikel 5 Absatz 3 bereitgestellt werden müssen:

- a) Angaben zur Identifizierung der Person, die Ein- und Ausfuhren von Waren, die unter die Zollverfahren der aktiven Veredelung fallen, innerhalb der Union vornimmt;**
- b) Registrierungs- und Identifizierungsdaten der Wirtschaftsbeteiligten, die gemäß den Zollvorschriften der Union im elektronischen System für die EORI-Nummer gemäß Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission³⁴ verfügbar sind;**
- c) Angaben über Ein- und Ausfuhren aus Zollanmeldungen, die von den sie betreffenden nationalen Zollbehörden angenommen wurden oder Gegenstand von Entscheidungen dieser nationalen Zollbehörden waren, und
 - i) die bei ihnen eingereicht wurden oder**
 - ii) für die den Behörden die ergänzende Zollanmeldung nach Artikel 225 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 über einen direkten elektronischen Zugang im System des Bewilligungsinhabers zur Verfügung steht.****

I

³⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. 343 vom 29.12.2015, S. 558).